

Notar

Gesellschaftsvertrag

der SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld gGmbH

Präambel

Die Stadt Coesfeld, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, gründet mit der SEG Stadtentwicklung Coesfeld gGmbH eine Gesellschaft, die ihren Wirkungskreis im Stadtgebiet Coesfeld hat und Aufgaben übernehmen soll, die in besonderer Weise der Daseinsvorsorge für die Bürger der Stadt Coesfeld und dem Gemeinwohl aller in der Stadt Coesfeld lebenden Menschen dient, die den Schutz ihrer sozialen, religiösen, generativen Eigenbestimmtheit / Integrität garantieren soll. Sie soll auch den Wohnbedarf der sozial benachteiligten Menschen und den sozialen Wohnungsbau insgesamt sichern und fördern helfen. Die Aufgaben im Einzelnen werden in § 2 des Gesellschaftsvertrages näher definiert.

Dieses vorausgeschickt wird der nachfolgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

A. Firma, Unternehmensgegenstand, Stammkapital

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld gGmbH

2. Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Coesfeld.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes unmittelbar dienlich sind.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind:

1. Förderung Jugend- und Altenhilfe (insbesondere Bau und Unterhaltung sowie ggf. der Betrieb entsprechender Einrichtungen) - § 52 Nr. 4 AO,
2. Förderung von Kunst und Kultur (Musik, Literatur, darstellende und bildende Künste, insbesondere durch Übernahme von Bau- und Unterhaltung den vorstehenden Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen) - § 52 Nr. 5 AO,
3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studententenhilfe (insbesondere Bau und Unterhaltung von Kitas, Wohnheimen, öffentlichen Schulen, Förderschulen und Musikschulen soweit die Aufnahme der Schüler und die Durchführung des Unterrichts oder Veranstaltungen den Gemeinnützigkeitskriterien entspricht) - § 52 Nr. 7 AO sowie ggf. der Betrieb von Kitas und Wohnheimen,
4. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös Verfolgte (insbesondere Bau und Unterhaltung sowie ggf. der Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge, Obdachlose, Gefährdete, Übernachtungsschlafstellen) - § 52 Nr. 10 AO,
5. Förderung des Sports (insbesondere Bau und Unterhaltung von Sportanlagen) (Sportförderung i.w.S. zulässig, soweit durch Gesetz, Erlass und Rechtsprechung das Vorliegen der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit bestätigen) - § 52 Nr. 21 AO,
6. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Drittförderung u.a.) - § § 52 Nr, 25 AO,
7. Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und ähnlichen Gedenkstätten (Friedhöfe gem. Bestattungsgesetz NRW; besondere Gedenkstätten) - §52 Nr. 26 AO,
8. Förderung der wohngemeinnützigen Zwecke (insbesondere Überlassung von selbst erstelltem, sanierten vorhandenen Wohnraum oder angemietetem, geförderten Wohnraum an hilfsbedürftige Personen i.S. des § 53 AO; Förderung des gesamten sozialen Wohnungsbaus i.S. eines allgemeinen Wohngemeinnützigkeitsrechts) - § 52 Nr. 27 AO
9. Die Gesellschaft darf mit Zustimmung der Stadt Coesfeld Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder dem Gesellschaftszweck dienende Unternehmen einschließlich Vereinen selbst gründen, soweit diese ebenfalls dem Gemeinnützigkeitsrechts unterliegen.

§ 3

Einbindung in die Stadt Coesfeld

Die Gesellschaft wird bei allen ihren Tätigkeiten und Unternehmungen in geeigneter Weise auf die Verbundenheit zur Stadt Coesfeld und der in der Stadt lebenden Menschen sowie den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft hinweisen und sich an die Vorgaben der Stadt Coesfeld beim Auftreten in den Medien, Schriftverkehr in jeglicher Form und auf Veranstaltungen halten, soweit dies dem Zweck der Gesellschaft nicht widerspricht. Das Wappen der Stadt Coesfeld ist in der genehmigten Form zu verwenden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Coesfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen (Wert bei Gründung oder Einbringung) zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den/die Gesellschafter (Stadt Coesfeld oder andere gemeinnützig tätige Gesellschafter), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Auf Weisung der/des o.a. Gesellschafters kann das gesamte oder Teile des Vermögens auch für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
2. An dem Stammkapital ist bei Gründung beteiligt:

die Stadt Coesfeld mit 250.000 Geschäftsanteilen (Nrn. 1 – 250.000 der Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je 1,00 Euro, also insgesamt 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
3. Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort einzuzahlen.

Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.

Sacheinlagen sind möglich, soweit diese durch Gesellschafterbeschluss dazu bestimmt worden sind und dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - die Geschäftsführung,
 - der Aufsichtsrat,
 - die Gesellschafterversammlung.
2. Fakultativ kann zusätzlich ein Beirat eingerichtet werden. Dieser soll insbesondere in städtebaulichen, sozialen, organisatorischen und finanziellen Belangen (insbesondere Förderprojekten) die Geschäftsführung beraten. Die Beratungsergebnisse haben ausschließlich einen Empfehlungscharakter. Verbindlich können Sie für die Geschäftsführung nur werden, soweit dies der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung so mit der erforderlichen Mehrheit bestimmt haben. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates sein. Bei Einrichtung des Beirats soll sich dieser eine Beiratsordnung geben, die der Stadt Coesfeld bekannt zu geben ist.

§ 7

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, Eintritt weiterer Gesellschafter

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Coesfeld. Der Gesellschaftszweck darf durch die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters nicht gefährdet werden. Die Form, Art und Weise sowie Höhe der Beteiligung eines weiteren Gesellschafters wird bei Bedarf durch die Stadt Coesfeld festgelegt.
3. Inhaber des Vermögens der Gesellschaft ist ausschließlich die Gesellschaft. Die Veräußerung von Vermögen, insbesondere Grundbesitz, ist ohne Zustimmung der Gesellschafter nicht zulässig. Dasselbe gilt für die Einräumung irgendwelcher Rechte an Grundstücken, die in das Grundbuch oder Baulastenverzeichnis einzutragen wären.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung ist statthaft, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn
 - a) ein rechtlich zulässiges Verfahren den Verlust der kommunalen Eigenständigkeit bedeuten bzw. stark einschränken würde und die Verfügung über sein Vermögen ähnlich einem Insolvenzverfahren eingeschränkt ist,
 - b) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,
 - c) der Verlust der gemeinnützigen Bindung des Vermögens droht oder bei Auflösung der Gesellschaft und Nichtsicherung des Vermögens für eine Weiterverwendung im gemeinnützigen Bereich.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abgetreten wird.
3. Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.

B. Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern durch einfachen Beschluss generell oder für ein konkret benanntes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Die Geschäftsführung übt ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Sie hat die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
4. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis den Weisungen der Gesellschafterversammlung und nachrangig des Aufsichtsrates unterworfen.
5. Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
6. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat wie folgt zu berichten:
 - über das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr einmal jährlich in Form eines schriftlichen Berichts; welcher in der ersten Aufsichtsratssitzung des Folgejahres vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern ist und
 - im laufenden Wirtschaftsjahr jeweils aktuell auf jeder Aufsichtsratssitzung in Form eines mündlichen Berichts, bedarfsweise erweitert um eine Präsentation.
7. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zu den zustimmungspflichtigen Geschäften zählen insbesondere:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke der Gesellschaft, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangerklärung und Erteilung von Löschungsbewilligung) der Gesellschaft, die im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen, sowie alle Anschaffungen von Grundstücken, die im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen,

- b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen,
 - c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften,
 - d) Anschaffungen und Investitionen, die nicht Grundstücke betreffen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 100.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen und nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Finanzplan vorgesehen sind,
 - e) die erstmalige Einführung und sodann die nachhaltige Änderung der eingeführten und hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes der Gesellschaft, ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige,
 - f) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften und Patronatserklärungen, die Gewährung von Garantien und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte nicht im laufenden Geschäft der Gesellschaft üblich sind, Wechselgeschäfte in jedem Fall aber dann, wenn ihnen keine Kaufgeschäfte zugrunde liegen,
 - h) Kreditaufnahme durch Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten oder in anderer Form, soweit sie nicht in einem Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist, dem der Aufsichtsrat zugestimmt hat,
 - i) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - j) die Einleitung und die Beendigung von Rechtsstreiten.
8. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den Geschäften im Sinne von Absatz 6 lit. b) und lit. c) dieser Bestimmung dieses Vertrages kann gegenüber der Geschäftsführung nur wirksam erklärt werden, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.
9. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog weiterer, zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages, sondern bindet intern die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Vertragsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

C. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder und deren persönliche Vertretung werden vom Rat der Stadt Coesfeld aus seiner Mitte entsandt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.
2. Der Aufsichtsrat wird in der Weise gebildet, dass die 14 vom Rat zu besetzenden Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für die ganzen Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu ziehen hat.
3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach dem vorherigen Absatz eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsmitglieder angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend der Sätze 3 und 4 des vorherigen Absatzes zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze sind wieder die Sätze 3 und 4 des vorherigen Absatzes anzuwenden.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sich durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten persönlichen Vertreter vertreten lassen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Coesfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.
6. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung einer Frist verzichten. Die Amtszeit der Mitglieder, deren Entsendung in den Aufsichtsrat aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Coesfeld, zur Verwaltung der Stadt Coesfeld oder zur Gesellschaft bzw. einem von ihr abhängigen Unternehmen erfolgte, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat, dem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft bzw. bei dem von ihr abhängigen Unternehmen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten von der Gesellschaft als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der

Hauptsatzung der Stadt Coesfeld für eine Sitzung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Coesfeld ergibt. Sofern ihnen in Ausübung der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ein Verdienstausschlag entsteht oder sofern aufgrund der dadurch bedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, gelten die Regelungen des § 45 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der hierzu ergangenen Regelung in der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der/die Bürgermeister/in ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt eine erste und zweite Vertretung. Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt seine Funktion der erste Vertreter und im Falle dessen Verhinderung der zweite Vertreter wahr.
2. Die / der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll der Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich einberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder des Aufsichtsrates in elektronischer Form. Die Mitglieder des Aufsichtsrates teilen die jeweilige elektronische Adresse mit, an die die Einladung übermittelt werden soll.
4. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Bereitstellung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne des vorherigen Absatzes. Vorlagen dürfen nur dann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Dateien nicht möglich ist.
5. Die Einladung soll den Mitgliedern des Aufsichtsrates sieben Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
6. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge ergänzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
7. Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie / er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder vorgelegt werden. Gleiches gilt, wenn die Vorschläge der/dem Vorsitzenden per E-Mail vorgelegt werden.
8. Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

9. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gesellschaft fällt, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion wieder abzusetzen ist.
10. Sofern keine besonderen gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können Aufsichtsratssitzungen auch per Video- oder Telefonkonferenz oder teils als Präsenzversammlung und teils per Video- oder Telefonkonferenz (sog. Hybridversammlung) durchgeführt werden. Die Abstimmung ist schriftlich, mit Fernkopie, fernmündlich oder elektronisch möglich. Sofern nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
11. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
12. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimmabgabe in elektronischer Form vornehmen. Die Stimme ist an die/den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung vor Beginn der Aufsichtsratssitzung zu senden.
13. Ist die Einberufung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung der erste Stellvertreter und in Falle dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
14. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrates elektronisch zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Protokoll nehmen können.
15. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und der Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende handelt dabei unter der

Bezeichnung „Aufsichtsrat der SEG – gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld gGmbH“. Im Falle einer Verhinderung tritt an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden sein erster Stellvertreter.

16. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
17. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die dem Gesetz entsprechende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie auch über die Zeit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied hinaus, unbedingtes Stillschweigen zu halten.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich, soweit einzelne Maßnahmen nachfolgend nicht explizit der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 4,
- b) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Gesellschaft, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen,
- c) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Angelegenheiten,
- d) die Beratung über den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, über den Stellenbericht, über den fünfjährigen Finanzplan sowie die Beratung zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan sowie die Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung,
- e) die Beratung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinnes/-verlustes sowie die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,

- f) die Erstellung von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, soweit die Beschlusshoheit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist,
 - g) die Einberufung der Gesellschafterversammlung,
 - h) die Festlegung der Prüfung durch den Abschlussprüfer,
 - i) Zustimmung zum Verkauf und Übertragung von Immobilien einschließlich damit ggf. verbundener Vergabeentscheidungen. Der Status der Gemeinnützigkeit darf durch derartige Entscheidungen nicht gefährdet werden.
2. Der Aufsichtsrat nimmt in der Regel seine Aufgaben in Aufsichtsratssitzungen wahr. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung, die keinen Aufschub dulden und zu denen auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 11 Ziff. 13 dieses Vertrages eine Zustimmung oder Ablehnung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig erteilt werden kann, werden die Rechte des Aufsichtsrates gegenüber der Geschäftsführung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter nach eigenem Ermessen wahrgenommen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung, insbesondere die Eilbedürftigkeit, sind schriftlich festzuhalten und dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens in seiner nächsten Sitzung, schriftlich bekanntzugeben.
 3. Beschlüsse, mit denen der Aufsichtsrat gemäß vorstehend Ziff. (1) lit f) seine Empfehlung zur Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Verfügungen über Geschäftsanteile erteilt, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 4. Der Aufsichtsrat bedarf für seine Zustimmung zu Geschäften der Geschäftsführung gemäß § 9 Ziff. 7 lit. b) und c) dieses Vertrages der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

D. Gesellschafterversammlung

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen sowie deren Frist- und Formvorschriften und Beschlussfassungen die in § 11 für Aufsichtsratssitzungen und deren Beschlüsse definierten Regelungen entsprechend. § 11 Ziff. 13 findet keine Anwendung.

§ 13

Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
2. In der Gesellschafterversammlung werden die Rechte der Stadt Coesfeld als Gesellschafterin durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter des Rates oder seines ebenso zu benennenden Stellvertreters (erster Stellvertreter) wahrgenommen. Der Verhinderungsfall ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen, sodass der Stellvertreter neben dem ordentlichen Vertreter zur Vertretung der Stadt Coesfeld als Gesellschafterin der Gesellschaft befugt ist.
3. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
4. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich und im Übrigen, wenn ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dieses verlangt. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
5. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 100 % des Stammkapitals vertreten sind.

7. Die Stadt Coesfeld kann in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, hinzuziehen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 14

Beschlussfassung der Gesellschafter

1. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in § 11 Ziff. 5 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erforderlichen Mehrheiten richten sich nach dem GmbHG,- soweit nicht an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 15

Protokollierung und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

1. Für die Protokollierung von Gesellschafterbeschlüssen gilt § 11 Ziff. 14 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass das Protokoll vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, entsprechend zu informieren.
2. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Vertreter der Gesellschafterin kann aufgrund einer Beschlussfassung im Rat der Stadt Coesfeld der Geschäftsführung im Einzelfall Weisungen erteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie den Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsführeranstellungsvertrages,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - e) der Beschluss über die Verwendung und Ausschüttung des Reingewinns sowie die Abdeckung eines Bilanzverlustes;
 - f) der Beschluss des Wirtschaftsplans mit Erfolgs- und Vermögensplan, des Stellenberichts, des fünfjährigen Finanzplans sowie der Beschluss zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
 - g) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - h) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,

- j) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen;
- k) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- l) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen;
- m) die Wahl der Abschlussprüfer.

E. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der GO NRW aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Ferner soll die Geschäftsführung jeweils einen fünfjährigen Finanzplan erstellen und fortschreiben. Die Gesellschaft verfährt nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW.

§ 18

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. Zudem ist in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (und des Lageberichtes) darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital erhalten und bei Verlust von Teilen des Eigenkapitals Sicherungs- und Verstärkungsmaßnahmen vorgenommen worden sind sowie eine angemessene Verzinsung (Rücklagenbildung) stattfindet (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) aufzustellen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) sind im Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen bzw. des jeweils erteilten darüber hinausgehenden Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres
4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld hat die Befugnis aus § 54 HGrG.
5. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses (und des Lageberichtes) gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses (und Lageberichts) werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

F. Sonstige Regelungen

§ 19

Wettbewerbsverbot für Gesellschafter und Geschäftsführer, Geheimhaltungspflicht der Gesellschafter

1. Den Gesellschaftern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung sowie ein ggf. zu zahlendes Entgelt für die Befreiung beschließt die Gesellschafterversammlung.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Gesellschafter solche Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter eigener Interessen einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut.
3. Die Verwertung aller im Tätigkeitsbereich des Unternehmens von Gesellschaftern gemachten Erkenntnisse und Erfindungen sowie die Beantragung und Auswertung eventueller Schutzrechte steht ausschließlich der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft kann im Einzelfall auf Grund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses auf dieses Recht verzichten.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle weiteren Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Gesellschafter eine rechtlich zulässige und wirksame zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Kosten dieses Vertrages für die Tätigkeiten eines Notars, Rechtsanwalts und Steuerberaters einschließlich der Handelsregisteranmeldung werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR getragen.

***** Ende der Anlage *****